



Schola Europaea

Büro der Generalsekretärin

312-D-2010-de-3

Orig.: FR

Fassung: DE

Beschlüsse der Sitzung des Obersten Rates der Europäischen
Schulen mit erweitertem Teilnehmerkreis

Sitzung vom 1., 2. und 3. Dezember 2010 in Brüssel

Liste der durch den Obersten Rat im Anschluss an die Sitzung im April 2010 genehmigten schriftlichen Verfahren

II. Schriftliche Mitteilungen

Schriftliches Verfahren Nr. 2010/17: Gründung einer fünften Europäischen Schule in Brüssel (2010-D-232-de-2)

Im Rahmen des am 22. April 2010 eingeleiteten und am 6. Mai 2010 abgeschlossenen schriftlichen Verfahrens hat der Oberste Rat folgendes genehmigt:

- Schaffung einer 5. ES in Brüssel;
- Antrag bei der belgischen Regierung, die erforderlichen Vorkehrungen mit Blick auf die Bereitstellung einer Schule mit einer Aufnahmekapazität von 2.500 Schülern bis 2015 zu treffen;
- Antrag bei der Kommission, die Haushaltsgremien (Rat und Europäisches Parlament) über den vorliegenden Vorschlag in Kenntnis zu setzen.

Schriftliches Verfahren Nr. 2010/18 – Entwurf des Sitzungskalenders 2010-2011 - Dokument 2010-D-262-de-3

Im Rahmen des am 19. April 2010 eingeleiteten und am 6. Mai 2010 abgeschlossenen schriftlichen Verfahrens hat der Oberste Rat den Sitzungskalender 2010-2011 genehmigt.

Schriftliches Verfahren Nr. 2010/19 – Erweiterung der Europäischen Union - Dokument 2010-D-13-de-2

Im Rahmen des am 19. April 2010 eingeleiteten und am 6. Mai 2010 abgeschlossenen schriftlichen Verfahrens hat der Oberste Rat:

- die vorstehende Auslegung des Beschlusses des Obersten Rates vom 6. und 7. November 2001 bestätigt und deutlich angegeben, dass dessen Rechtswirkung erloschen ist;
- die Verabschiedung einer neuen Bestimmung zu Gunsten der Beitrittskandidaten zur EU erwogen;
- Die Generalsekretärin mit der Vorbereitung eines neuen Dokuments mit Kriterien und einem präzisen Zeitplan hinsichtlich der Verabschiedung eines neuen politischen Beschlusses beauftragt.

Schriftliches Verfahren Nr. 2010/20 – Abänderung von Artikel 12 der Durchführungsbestimmungen zur Europäischen Abiturprüfungsordnung – Dokument 2010-D-261-de-2

Im Rahmen des am 23. April 2010 eingeleiteten und am 6. Mai 2010 abgeschlossenen schriftlichen Verfahrens hat der Oberste Rat die Abänderung von Artikel 12 der Durchführungsbestimmungen zur Europäischen Abiturprüfungsordnung (Dokument 2010-D-261-de-2) wie folgt genehmigt:

„12.1 Jede Beschwerde im Zusammenhang mit der Europäischen Abiturprüfung ist innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen nach Mitteilung der Prüfungsergebnisse des Prüflings, der behauptet, Schaden infolge eines Formfehlers erlitten zu haben, über den Direktor der von dem betroffenen Schüler besuchten Schule beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Der Direktor der Schule hat dem Generalsekretariat der Europäischen Schulen die Beschwerde mit allen zur Bearbeitung des Dossiers relevanten Unterlagen zu übermitteln.

Im Falle eines ledigen Prüflings unter 18 Jahren ist die Beschwerde von seinen gesetzlichen Vertretern einzureichen.

12.2 Eine Beschwerde kann sich nur auf Formfehler beziehen. Ein Formfehler ist jeder Verstoß gegen die vom Obersten Rat und dem Inspektionsausschuss im Zusammenhang mit dem Europäischen Abitur erlassenen Vorschriften.

12.3 Die Beschwerde ist zu begründen und schriftlich einzureichen.

12.4 Auf Vorschlag des Generalsekretärs der Europäischen Schulen beschließt der Vorsitzende des Abiturprüfungsausschusses, ob der Schüler zur Wiederholungsprüfung zugelassen oder seine Beschwerde abgewiesen wird.

Der auf diesem Wege erzielte Beschluss wird dem Schüler und dem Inspektionsausschuss für den Sekundarbereich mitgeteilt.

12.5 Der Beschluss, den Prüfling infolge eines allgemeinen Formfehlers zu einer Wiederholungsprüfung zuzulassen, gilt für alle Prüflinge, deren Prüfung demselben Formfehler unterlag.“

Schriftliches Verfahren Nr. 2010/23 – Beschlüsse des Obersten Rates mit nicht erweitertem Teilnehmerkreis vom 14. April 2010 – Dokument: 2010-D-104-de-1

Im Rahmen des am 30. April 2010 eingeleiteten und am 13. Mai 2010 abgeschlossenen schriftlichen Verfahrens hat der Oberste Rat die Beschlüsse der Sitzung des Obersten Rates mit nicht erweitertem Teilnehmerkreis vom 14. April 2010 genehmigt – Dokument 2010-D-104-de-1.

Schriftliches Verfahren Nr. 2010/24

Besetzung der Planstelle des/der beigeordneten Direktors/in für den Sekundarbereich an der Europäischen Schule Brüssel II

Versetzungsantrag von Frau GRANKVIST-NYBACKA Ulrica, beigeordnete Direktorin für den Sekundarbereich an der Europäischen Schule Luxemburg I

Im Rahmen des am 17. Mai 2010 eingeleiteten und am 31. Mai 2010 abgeschlossenen schriftlichen Verfahrens hat der Oberste Rat die Versetzung von Frau Grankvist-Nybacka, amtierende beigeordnete Direktorin für den Sekundarbereich an der ES Luxemburg I, als **beigeordnete Direktorin für den Sekundarbereich an die ES Brüssel II** genehmigt.

Schriftliches Verfahren Nr. 2010/26 – Beschlüsse des Obersten Rates der Europäischen Schulen anlässlich der Sitzung mit erweitertem Teilnehmerkreis vom 14., 15. und 16. April 2010 – Dokument: 2010-D-114-de-1

Im Rahmen des am 20. Mai 2010 eingeleiteten und am 4. Juni 2010 abgeschlossenen schriftlichen Verfahrens hat der Oberste Rat die Beschlüsse anlässlich der Sitzung des Obersten Rates der Europäischen Schulen mit erweitertem Teilnehmerkreis vom 14., 15. und 16. April 2010 genehmigt – Dokument: 2010-D-114-de-1.

Schriftliches Verfahren Nr. 2010/27 – Aufnahmekapazität der Europäischen Schulen in Brüssel

Im Rahmen des am 1. Juni 2010 eingeleiteten und am 14. Juni 2010 abgeschlossenen schriftlichen Verfahrens hat der Oberste Rat den Vorschlag der Arbeitsgruppe über die Aufnahmekapazität der vier Brüsseler Schulen genehmigt:

Brüssel I (Uccle):	3.100
Brüssel II (Woluwé):	2.850
Brüssel III (Ixelles):	2.650
Brüssel IV (Laeken):	2.800

Dies entspricht einer Gesamtkapazität von 11.400 Schülern.

Schriftliches Verfahren Nr. 2010/30 – Endgültiges Protokoll der Sitzung mit nicht erweitertem Teilnehmerkreis des Obersten Rates der Europäischen Schulen vom 14. April 2010 – Dokument 2010-D-124-de-2

Im Rahmen des am 22. Juni 2010 eingeleiteten und am 6. Juli 2010 abgeschlossenen schriftlichen Verfahrens hat der Oberste Rat das endgültige Protokoll der Sitzung mit nicht erweitertem Teilnehmerkreis des Obersten Rates der Europäischen Schulen vom 14. April 2010 genehmigt.

Schriftliches Verfahren Nr. 2010/37 – Berichtigungshaushalt Nr. 1/2010 für die Europäischen Schulen und das Büro der Generalsekretärin der Europäischen Schulen – Dokument 2010-D-77-de-3

Im Rahmen des am 4. August 2010 eingeleiteten und am 31. August 2010 abgeschlossenen schriftlichen Verfahrens hat der Oberste Rat den Berichtigungshaushalt Nr. 1/2010 für die 13

Europäischen Schulen und das Büro der Generalsekretärin der Europäischen Schulen gemäß den Absätzen 2.1 bis 2.4 des Dokuments 2010-D-77-de-3 genehmigt.

Schriftliches Verfahren Nr. 2010/39 – Stimmrecht der Vertreter der Elternvereinigung in den Verwaltungsräten – Beschluss der Beschwerdekammer hinsichtlich der Beschwerde der Elternvereinigung INTERPARENTS – Dokument 2010-D-118-de-1

Im Rahmen des am 31. August 2010 eingeleiteten und am 10. September 2010 abgeschlossenen schriftlichen Verfahrens hat der Oberste Rat mit Wirkung ab dem 1. September 2010 den Formulierungsentwurf von Artikel 65 der Allgemeinen Ordnung der ES gemäß dem Beschluss der Beschwerdekammer wie nachstehend angeführt genehmigt:

„Artikel 65

Entscheidungen

Die Entscheidungen des Verwaltungsrates sind soweit wie möglich einvernehmlich zu treffen. Stellt der Vorsitzende des Verwaltungsrates fest, dass ein Konsens nicht erzielt werden kann, wird der betreffende Punkt zur Abstimmung freigegeben. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefällt.

Haben ein Stimmrecht: der Vorsitzende, der Direktor der Schule, der Vertreter der Europäischen Kommission, die Vertreter des Personalausschusses, die Elternvertreter, der Vertreter des Verwaltungs- und Dienstpersonals sowie die Organisationen aus den Artikeln 28 und 29 der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen, denen der Oberste Rat einen Sitz und eine Stimme zuerkannt hat.

Die Stimme des Vorsitzenden ist bei Stimmgleichheit maßgebend.

Die Beobachter haben kein Stimmrecht.“

Die Geschäftsordnung der Verwaltungsräte wird entsprechend abgeändert.

Schriftliche Verfahren über die Ernennung von Inspektoren/innen:

Der Oberste Rat genehmigt folgende Ernennungen

Frau Dr. I. WIJGH (Sekundarbereich) in Vertretung von Herrn R. ENSING (Niederlande)

Frau J. SUTTON (Sekundarbereich) in Vertretung von Herrn P. CAFFREY (Irland)

Frau O. ARKLE (Kindergarten und Primarbereich) in Vertretung von Frau S. ZIDELUNA (Lettland)

Herrn E. RIES (Sekundarbereich) in Vertretung von Herrn M. REULAND (Luxemburg)

Herrn H.L. GUERREIRO (Kindergarten und Primarbereich) in Vertretung von Herrn C. ASSUNCAO SILVA (Portugal)

Frau M.C.MIFSUD (Kindergarten und Primarbereich) in Vertretung von Herrn T. PACE (Malta)

Dr. A. BORI (Kindergarten und Primarbereich) in Vertretung von Frau A.C. ZANATTA. (Italien)

Herrn G. SALAMOURAS (Kindergarten und Primarbereich) in Vertretung von Frau I. KATSALI. (Griechenland)

III. A-Punkte

A. 1. Ernennung der Vorsitzenden des Europäischen Abiturprüfungsausschusses 2011 – 2010-D-208-de-2

Der Oberste Rat genehmigt die Ernennung der Vorsitzenden des Europäischen Abiturprüfungsausschusses 2011:

Frau Professor RNDr. Anna TIRPÁKOVÁ, CS, slowakischer Staatsangehörigkeit.

A. 2. Revision von Artikel 62 der Allgemeinen Schulordnung – 2010-D-189-de-4

Der Oberste Rat genehmigt die Änderungen der Artikel 18, 57 bis 62 und 66 der Allgemeinen Schulordnung im Anschluss an oder hervorgerufen durch die Revision des vormaligen Artikels 62. Die neue koordinierte Version der Allgemeinen Schulordnung berücksichtigt die neue Nummerierung.

Datum der Inkraftsetzung: sofort

Die Schulordnung ist abrufbar auf der Website: www.eurasc.eu.

IV. Gemeinsamer Bericht des slowenischen Vorsitzes der Inspektionsausschüsse und des Pädagogischen Ausschusses (für den Kindergarten/Primar- und Sekundarbereich) – Schuljahr 2009-2010 -2010-D-59-de-2

Der Oberste Rat nimmt den gemeinsamen Bericht des slowenischen Vorsitzes der Inspektionsausschüsse und des Pädagogischen Ausschusses für den Kindergarten, Primar- und Sekundarbereich für das Schuljahr 2009-2010 zur Kenntnis.

V. Bericht des Vorsitzenden des Haushaltsausschusses – Schuljahr 2009-2010– 2010-D-479-de-2

Der Oberste Rat nimmt den Bericht des Vorsitzenden des Haushaltsausschusses für das Schuljahr 2009-2010 zur Kenntnis.

VI. Europäische Abiturprüfung 2010

a) Bericht des Vorsitzenden des Europäischen Abiturprüfungsausschusses 2010 – 2010-D-69-de-3

Der Oberste Rat nimmt den Bericht des Vorsitzenden des Europäischen Abiturprüfungsausschusses 2010 und insbesondere die Empfehlungen zur Kenntnis, die von der Arbeitsgruppe „Reform des Europäischen Abiturs“ geprüft werden.

b) Bericht über das Europäische Abitur 2010 – 2010-D-19-de-3

Der Oberste Rat nimmt den Bericht über das Europäische Abitur und insbesondere die Empfehlungen zur Kenntnis, die von der Arbeitsgruppe „Reform des Europäischen Abiturs“ geprüft werden.

VII. B-PUNKTE

B. 1. Reform der Europäischen Abiturprüfung – 2010-D-289-de-4

Der Oberste Rat genehmigt nachstehende Vorschläge zur Inkraftsetzung ab des Europäischen Abiturprüfung 2012:

1. Die Unterschrift einer zentralen Behörde auf dem Abiturdiplom;
2. Der Abschaffung der Beratungen in ihrer aktuellen Form (Artikel 7 der Durchführungsbestimmungen zur Europäischen Abiturprüfungsordnung);
3. die Erhöhung der Einschreibungsgebühren (80,32 Euro) zu den Europäischen Abiturprüfungen.

Aufgrund vorstehender Beschlüsse müssen die Abiturprüfungsordnung sowie die Durchführungsbestimmungen zur Europäischen Abiturprüfungsordnung angepasst werden.

Die abgeänderten Regelwerke werden auf der Website www.eurasc.eu veröffentlicht.

Der Oberste Rat genehmigt die einjährige Verlängerung des Mandats der AG „Abitur“, sodass sie ihre Arbeiten beenden kann.

B. 2. Mandat des Obersten Rates an die Generalsekretärin im Zusammenhang mit der Genehmigung des Haushalts 2011

a) Revision der Gehaltstabelle des abgeordneten Personals – Bericht der Arbeitsgruppe – 2010-D-210-de-3 und Addendum zu Dokument 2010-D-210-de-3 – 311-D-2010-de-1

Der Oberste Rat genehmigt die Revision der Gehaltstabelle des abgeordneten Personals der Europäischen Schulen sowie den Grundsatz und die Kriterien der einschlägigen Berufserfahrung im Hinblick auf die Festlegung der Einstiegsstufe an den Europäischen Schulen.

Die neuen Bestimmungen gelten für alle Personalmitglieder, die ab dem 1. September 2011 in den Dienst der Europäischen Schulen treten.

Das Statut des abgeordneten Personals der Europäischen Schulen (2009-D-513), das auf der Website www.eurasc.eu abrufbar ist, wird entsprechend abgeändert.

b) Revision der Bestimmungen zur Gründung von Klassen/Gruppen/Kursen – 2010-D-1510-de-2

Der Oberste Rat empfiehlt, die 7 bereits von den Schulen angewandten Maßnahmen bei der Ausarbeitung des neuen Wortlauts von Kapitel XIX der Sammlung der Beschlüsse zu berücksichtigen, der im April 2011 durch den Obersten Rat zu genehmigen ist, um einen deutlichen Rahmen für die Verwaltungsräte der Europäischen Schulen zu definieren.

c) Maßnahmen zur Senkung der Kosten für SEN-Schüler an den Europäischen Schulen – 2010-D-199-de-4

Der Oberste Rat fordert die Unterbreitung konkreter Maßnahmen, um die Kosten hinsichtlich der Integration von SEN-Schülern an den ES zu senken, zwecks Genehmigung auf seiner Sitzung im April 2011.

B. 3. Haushalte

a) Haushalt 2011: Sachlage

Der Oberste Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Verhandlungen zwischen dem Rat und dem Europäischen Parlament im Kontext des Genehmigungsverfahrens des Haushalts 2011 der Europäischen Union nicht abgeschlossen wurden, so dass der Haushalt 2011 nicht verabschiedet werden konnte.

Das Büro der Generalsekretärin wird die Mitglieder des Haushaltsausschusses und des Obersten Rates im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens über die Inanspruchnahme von zwei vorläufigen Zwölfteln für den Haushalt 2011 der Europäischen Schulen befragen.

b) Haushalt 2012: Indikativer Umschlag

Der Oberste Rat nimmt zur Kenntnis, dass sich der indikative Gesamtbeitrag der Kommission zum Haushalt 2012 auf überschlägig 164 Millionen Euro beläuft. Dieser Betrag entspricht dem voraussichtlichen Haushaltsbeitrag von 2011, den die Haushaltsbehörden noch nicht bestätigt haben. Folglich sind sämtliche erforderlichen Sparmaßnahmen im pädagogischen, administrativen und finanziellen Bereich der Schulen zu ergreifen, indem gleichzeitig eine hochwertige Dienstleistung gesichert ist.

B. 4. Zentrale Zulassungsstelle der ES Brüssel

- Bilanz der Zulassungsstrategie 2010-2011 und Vorschlag für die Leitlinien zur Zulassungsstrategie 2011-2012 – 2010-D-1710-de-1

Der Oberste Rat nimmt die Bilanz der Zulassungsstrategie 2010-2011 zur Kenntnis und genehmigt die beiliegenden Leitlinien (Anhang I – Dokument 512-D-2010-de-1), anhand derer die zentrale Zulassungsstelle die Zulassungsstrategie der Europäischen Schulen in Brüssel für das Schuljahr 2011-2012 erlassen wird.

B.5. Zulassungsstrategie an der Europäischen Schule München -2010-D-1310-de-4

Der Oberste Rat genehmigt folgende Bestimmungen zur Zulassungsstrategie an der Europäischen Schule München bzgl. der Schüler der Kategorie III:

- Die Geschwister von eingeschriebenen Schülern der Kategorie III sowie aus anderen ES versetzte Schüler werden gemäß Kapitel XII, C der Sammlung der Beschlüsse des Obersten Rates aufgenommen;
- Zusätzliche Schüler der Kategorie III können gemäß der offiziellen Prioritätsrangfolge aufgenommen werden, sodass die Mindestschülerzahl je Klasse zwischen 7 (pädagogisches Minimum gemäß der Sammlung der Beschlüsse des Obersten Rates, Kapitel XIX, Absatz A) und 9 erreicht wird. Die maximale Schülerzahl von 9 Schülern pro Klasse, über die hinaus keine Schüler der Kategorie III mehr aufgenommen werden dürfen, wurde unter Berücksichtigung der spezifischen Sachlage der zusammengelegten Klassen im Primarbereich verabschiedet. Ausführliche Erörterungen zur Begründung der Zahl 9 sind Anlage 4 von Dokument 2010-D-1310-de-4 zu entnehmen;
- Revision der Politik spätestens vor dem Schuljahr 2016-2017, sobald der neue Anbau bezugsfertig ist;
- Der Direktor beschließt im Rahmen des ordnungsgemäßen Aufnahmeverfahrens über die Einschreibung eines Schülers unter Berücksichtigung der aktuellen Aufnahmepolitik und der Anweisungen des Obersten Rates;
- Die Zulassungsanträge der Schüler der Kategorie III für das darauffolgende Schuljahr müssen spätestens für den 31. Mai des laufenden Schuljahres eingereicht sein.

B. 6. Planstellen für abgeordnete Lehrkräfte im Kindergarten, Primar- und Sekundarbereich – pro Schule – Schuljahr 2011-2012 – 2010-D-167-de-5

Der Oberste Rat genehmigt das Dokument über die Planstellen für abgeordnete Lehrkräfte im Kindergarten, Primar- und Sekundarbereich für das Schuljahr 2011-2012 unter Berücksichtigung von:

- Die Planstelle des Erziehungsberaters in Karlsruhe wird von Dänemark und nicht Italien besetzt.
- Die Französischsprachige Gemeinschaft Belgiens äußert Bedenken und erklärt, dass sie keine neuen Stellen besetzen wird. Sie wird jedoch versuchen, die geschaffenen und derzeit nicht besetzten Planstellen zu besetzen.
- Die Flämischsprachige Gemeinschaft Belgiens äußert Bedenken zu den Anträgen auf Stellenschaffungen im Sekundarbereich in der Niederländischabteilung der ES Brüssel IV.
- Frankreich kann keine Verpflichtungen hinsichtlich der Besetzung von zusätzlichen budgetären französischsprachigen Planstellen eingehen. Es wird jedoch die Vertretung der

Lehrpersonen zu Ende ihrer Dienstzeit für bestehende Planstellen wahrnehmen.

- Finnland könnte Planstellen für nicht muttersprachliche Lehrpersonen besetzen.
- Die Delegationen, die Personal für französisch-, englisch- und deutschsprachige Posten entsenden, werden die Aufteilung der Planstellen unter diesen Mitgliedstaaten gemeinsam festlegen.

- Hinsichtlich der dänischen Planstelle in Culham:

1. Streichung der Planstelle für eine abgeordnete Lehrperson in Culham

Angesichts der Tatsache, dass die dänische Regierung aus rechtlicher Sicht keine Lehrperson an eine Schule vom Typ II abordnen darf und die ES Culham ab September 2011 in eine Academy, Schule vom Typ II, umgewandelt wird, beschließt der Oberste Rat, die Planstelle für eine abgeordnete Lehrperson an der ES Culham ab dem 31. August 2011 zu streichen.

2. Garantie des Erhalts des Unterrichts Dänisch L 1 für die derzeit im Sekundarbereich eingeschriebenen Schüler

Weil der Dänischunterricht L1 im Interesse der pädagogischen Kontinuität für die Schüler mit Dänisch L1 seit dem Beginn ihrer Einschulung an der ES Culham garantiert werden muss, beschließt der Oberste Rat, den Unterricht in Dänisch L1 für die bereits im Sekundarbereich eingeschriebenen Schüler bis zum Ende ihrer Schulzeit und spätestens bis zum Ende des Schuljahres 2016-2017 zu garantieren.

Dieser Unterricht muss von der Academy, Schule vom Typ II angeboten werden.

Die Kommission stellt hierfür Mittel im Rahmen der Finanzierung während des Übergangszeitraums bis 2017 aufgrund der identifizierten Bedürfnisse zur Verfügung.

B. 7. Schule von Culham

a) Umwandlung der Europäischen Schule Culham in eine als ES vom Typ II anerkannte Academy – Konformitätsdossier - 2010-D-339-de-3

b) Konformitätsdossier und entsprechende vom Obersten Rat verlangte Beschlüsse 2010-D-1410-de-2 und Addendum

c) Fortschrittsbericht der Delegation des Vereinigten Königreichs – 411-D-2010-de-1

Der Oberste Rat:

- genehmigt das Konformitätsdossier gemäß Dokument 2010-D-339-de-3 unter Vorbehalt der Übereinkünfte, die derzeit gemäß Dokument 2010-D-1410-de-2 und dem diesbezüglichen Addendum Gegenstand der Aussprachen sind, wie:

- der Entwurf eines Vertrages, der dem Obersten Rat im Falle von Rechtsstreitigkeiten mit Eltern, Personalmitgliedern oder anderen Fällen bzgl. der Verpflichtungen, die aus früheren Beschlüssen des Obersten Rates über die Zukunft von Culham herrühren können, Sicherheit und Entschädigung bietet (ein „Übernahmeabkommen“) und
- die Vorschläge bilateraler Abkommen zwischen der Academy und den Abordnungsbehörden anderer Mitgliedstaaten, die eine Versetzung des aktuellen abgeordneten Personals an die Academy ermöglichen (Abordnungsverträge).
- genehmigt, dass Artikel 29 des Statuts des abgeordneten Personals so auszulegen ist, dass eine weitere Abordnung an eine ES vom Typ I nach der Abordnung an die Academy möglich ist. Diese Abordnung könnte als Verlängerung der früheren Abordnungen betrachtet werden und unterläge in diesem Falle der Neunjahresregelung, bei der sowohl die Jahre an der ES vom Typ I als auch die an der Academy berücksichtigt würden und die übliche Gehaltsprogression angewandt würde. Die Einwilligung der Abordnungsbehörden ist erforderlich;
- genehmigt, dass abgeordnetes Personal der ES Culham bei Schließung der ES vom Typ I und bei Versetzung an die Academy weiterhin an Fortbildungen und Arbeitsgruppen der ES vom Typ I teilnehmen darf, wobei die Kosten auf den Haushalt der Academy entfallen;
- genehmigt, dass die aktuellen Schüler/innen weiterhin am COSUP und an anderen Aktivitäten wie Eurosport oder dem Wissenschaftssymposium teilnehmen dürfen, mit einem finanziellen Beitrag der Schule, wie es bereits jetzt der Fall ist;
- nimmt die laufende Verfassung des vorgenannten Übernahmeabkommens zwischen dem Obersten Rat und den befugten britischen Behörden zur Kenntnis;
- nimmt zur Kenntnis, dass die britische Delegation Gespräche mit der Kommission über die Übergangsfinanzierung führt;
 - nimmt zur Kenntnis, dass die britische Delegation bilaterale Abkommen mit den Abordnungsbehörden anderer Mitgliedstaaten abschließt, die eine Versetzung des aktuellen abgeordneten Personals an die Academy ermöglichen;
 - nimmt zur Kenntnis, dass das Personal unvermeidbar auf alle Zulagen aus Artikel 35 bei Versetzung an die Academy zu verzichten hat;
 - nimmt zur Kenntnis, dass abgeordnete Personalmitglieder an der ES Culham bei Schließung der Schule vom Typ I und bei Versetzung an die Academy Anspruch auf ein Abgangsgeld gemäß Artikel 72 des Statuts des abgeordneten Personals haben, und zwar zum Zeitpunkt der Versetzung an die Academy;
 - nimmt den vorläufigen Zeitplan gemäß Punkt 4 von Dokument 2010-D-1410-de-2 zur Kenntnis, der im Rahmen der vom Obersten Rat erteilten Mandate an die Generalsekretärin, die Kommission, das VK und die Schulleitung umgesetzt wird.

B. 8. Anerkannte Schulanstalten - 2010-D-329-de-3

a) Öffnung des Systems: Bilanz der Öffnung des Systems der Europäischen Schulen – Die anerkannten Schulen – 2010-D-329-de-3

Der Oberste Rat nimmt den Bericht zur Kenntnis. Er beauftragt die Generalsekretärin, Vorschläge zu Änderungen der aktuell geltenden Verfahrensweisen zu unterbreiten, die auf die in ihrem Bericht angesprochenen Fragen auf juristischer, pädagogischer, finanzieller und organisatorischer Ebene eingehen, unbeschadet der künftigen Ergebnisse der Arbeitsgruppe Reform des Europäischen Abiturs.

Dem Obersten Rat werden im April 2011 Vorschläge unterbreitet.

b) Dossier allgemeinen Interesses der Schulanstalt für Europäische Erziehung Den Haag vom Typ II – 2010-D-138-de-3

Der Oberste Rat genehmigt das Dossier allgemeinen Interesses der Schulanstalt für Europäische Erziehung vom Typ II in Den Haag.

Das Konformitätsdossier wird auf der nächsten Sitzung des gemischten Inspektionsausschusses im Februar 2011 geprüft, bevor es dem Obersten Rat im April 2011 vorgelegt wird.

c) Konformitätsdossier für die Klassen 6-7 und das Abitur: Schulanstalt für Europäische Erziehung Helsinki vom Typ II - 2010-D-49-de-2

Der Oberste Rat genehmigt das Konformitätsdossier für die Schulklassen 6-7 sowie das Europäische Abitur und vertritt den Standpunkt, dass dieses Dossier die Anforderungen der zweiten Anerkennungsphase erfüllt, die im April 2005 in Mondorf festgelegt wurden.

Audit-Berichte der anerkannten Schulen

a) Schulanstalt für Europäische Erziehung in Heraklion vom Typ II -2010-D-265-de-2

Der Oberste Rat genehmigt den Audit-Bericht und erteilt der Generalsekretärin das Mandat, die Anerkennungs- und Kooperationsvereinbarung über die Anerkennung des an der Schulanstalt von Heraklion im Kindergarten und Primarbereich angebotenen europäischen Unterrichts- und Erziehungsmodells zu erneuern.

b) Scuola per l'Europa in Parma – Typ II – 2010-D-275-de-2

Der Oberste Rat genehmigt den Audit-Bericht.

- Er bestätigt die derzeit geltende Vereinbarung für die Klassen K1 bis S5 der Scuola per l'Europa in Parma.
- Er beauftragt die Generalsekretärin, die Zusatzvereinbarung zur Anerkennungs- und Kooperationsvereinbarung, mit der das Europäische Erziehungs- und Unterrichtsmodell der Scuola per l'Europa in Parma für die Klassen 6 und 7 sowie das Abitur anerkannt werden, zu verlängern.

c) Internationale Schulanstalt von Manosque (Frankreich) vom Typ II

Der Oberste Rat genehmigt den Audit-Bericht und beauftragt die Generalsekretärin, die Anerkennungs- und Kooperationsvereinbarung, mit der das Europäische Erziehungs- und Unterrichtsmodell der internationalen Schulanstalt in Manosque (1. bis 5. Klasse des Sekundarbereichs, Englischabteilung) anerkannt werden, zu unterzeichnen.

B. 9. Bericht der Arbeitsgruppe: Statut des VDP – 2010-D-529-de-2

Der Oberste Rat genehmigt die Vorschläge der Arbeitsgruppe „Statut des VDP“ (Änderungen des Anhangs I und Anwendung von Artikel 7.2. des Statuts).

Eine Verlängerung des Mandats der Arbeitsgruppe wird zur Klärung von Artikel 25.4 gewährt.

Der Oberste Rat nimmt zur Kenntnis, dass die ab Januar 2011 geschaffenen VDP-Planstellen erst besetzt werden können, wenn der Haushalt 2011 von der Haushaltsbehörde genehmigt worden ist.

Das angepasste Statut des VDP ist auf folgender Website veröffentlicht: www.eursc.eu.

B. 10 Finanzierung der Italienischabteilung in Frankfurt-am-Main – 2010-D-469-de-3

Der Oberste Rat genehmigt den Vorschlag über die schrittweise Reduzierung des Beitrags der italienischen Regierung und den der EZB zur Finanzierung der Italienischabteilung an der Europäischen Schule Frankfurt, d.h.:

- Für das Schuljahr 2011-2012 wird der Betrag des jeweiligen Beitrags, der im Haushalt für das Kalenderjahr 2012 vorzusehen ist, auf 2/3 der berechneten Gesamtsumme gemäß den Bestimmungen der seit 2002 geltenden Finanzierungsvereinbarung der italienischen Sprachabteilung der ES Frankfurt reduziert.
- Für das Schuljahr 2012-2013 wird die im Haushalt 2013 zu veranschlagende Beitragshöhe auf ein Drittel dieser Summe reduziert.
- Ab dem Haushaltsjahr 2014 wird kein Beitrag von der EZB oder der italienischen Regierung mehr anzuweisen sein.

Letztere trägt jedoch weiterhin die nationalen Gehälter der an der ES Frankfurt abgeordneten italienischen Lehrpersonen, wie sie dies auch für die anderen Europäischen Schulen übernimmt, genauso wie alle anderen Mitgliedstaaten bzgl. ihres abgeordneten Personals.

B. 11. Antrag des Europarats, den Kindern seiner Bediensteten sowie den Kindern der ständigen Vertretungen im Europarat das Statut der Kategorie I zu gewähren – 2010-D-293-de-3

Der Oberste Rat beschließt, den Kindern der Bediensteten des Europarates sowie den Kindern der Bediensteten der ständigen Vertretungen im Europarat das Statut der Kategorie I nicht zu gewähren.

B.12. Das Schuljahr an den Europäischen Schulen – 2010-D-173-de-4

Der Oberste Rat bestätigt seinen Beschluss vom 30. und 31. Januar 2007:

1. aus formeller Sicht den Schulen die Möglichkeit zu bieten, den Unterricht in der Sekundarstufe während der erforderlichen Tage für die mündlichen Abiturprüfungen zu Ende des Schuljahres aufzuheben, so wie sie dem jährlichen Memorandum über das Europäische Abitur zu

entnehmen sind, das vom Generalsekretär verfasst und vom Obersten Rat genehmigt wird;

2. aus organisatorischer Sicht während der mündlichen Abiturprüfungen ist den ES zu empfehlen:

a) die Praktika in Unternehmen für die 5. und 6. Klasse zu Ende des Schuljahres zu erhöhen;

b) Ersatzaktivitäten lange genug im Voraus zu planen, um die Qualität des Angebots zu verbessern und sie erforderlichenfalls verpflichtend für die Schüler anzubieten, die sich hierfür einschreiben, sodass Abwesenheiten und Sicherheitsprobleme vermieden werden.

ANHANG 1
Az.: 512-D-2010-de-1
Orig.: FR
Fassung: DE

Beschlüsse des Obersten Rates über die Leitlinien zur Zulassungsstrategie 2011-2012 an den Europäischen Schulen von Brüssel

Sitzung vom 1., 2. und 3. Dezember 2010 in Brüssel

BESCHLÜSSE DES OBERSTEN RATES ÜBER DIE LEITLINIEN ZUR ZULASSUNGSSTRATEGIE 2011-2012 AN DEN EUROPÄISCHEN SCHULEN VON BRÜSSEL

Der Oberste Rat hat folgende Zielsetzungen für die Ausarbeitung der Zulassungsstrategie 2011-2012 durch die ZZ beschlossen, die nicht in einer Rangordnung ihrer Prioritäten eingestuft werden:

- Ausgewogenheit der Verteilung der Schulbevölkerung, sowohl unter den Brüsseler Schulen als auch unter Sprachabteilungen, wobei deren Fortwähung zu sichern ist.
- Gewährleistung des optimalen Einsatzes der Ressourcen. Zu diesem Zweck ist die Entwicklung der Schülerzahlen in allen Sprachabteilungen der vier Brüsseler Schulen aufmerksam zu beobachten, um ihren reibungslosen pädagogischen Betrieb zu gewährleisten und die globale Überbevölkerung zu meistern.
- Nutzung der neuen Ressourcen des Standortes Berkendael zugunsten der Bevölkerung der ES Brüssel IV und der bestmöglichen Reduzierung der Überbevölkerung an den anderen Schulen.
- Gewährleistung eines Platzes an einer ES in Brüssel für alle Schüler der Kategorie I, die sich um eine dortige Einschreibung bemühen.
- Gewährleistung der Aufnahme von Schülern der Kategorie II gemäß den bereits geltenden Vertragsbedingungen sowie der Kinder der Zivilbeamten der NATO (internationale Zivilbeamten) unter den Bedingungen gemäß Anlage I.
- Begrenzung der Zulassung von Schülern der Kategorie III auf die Geschwister von bereits eingeschriebenen Schülern unter strikter Einhaltung der Beschlüsse des Obersten Rates über diese Schülerkategorie und zwar angesichts des demographischen Drucks, der weiterhin auf den ES Brüssel lastet.

Unter Einhaltung der folgenden Prinzipien:

- Gewährleistung der Einschulung von Schülern an der Schule, die von ihren Geschwistern der Kategorie I oder II im Laufe des Schuljahres 2010-2011 besucht wurde und im Schuljahr 2011-2012 weiterhin besucht wird, insofern die Antragsteller den dementsprechenden Antrag in der 1. Einschreibungsphase stellen.
- Einschulung an der selben Schule, aber nicht notwendigerweise der Schule ihrer Wahl, der Kinder einer selben Familie, die sich zum ersten Mal gemeinsam einschreiben, insofern die Antragsteller einen dementsprechenden Antrag stellen und Plätze gemäß den hierunter für alle Geschwister an einer selben Schule definierten Schwellwerten verfügbar sind.
- Gewährleistung der Rückkehr an die während mindestens eines vollständigen Schuljahres besuchte Schule vor der dienstlichen Versetzung im Auftrag der Kommission oder zur Besetzung einer Planstelle außerhalb Brüssel im Auftrag anderer Institutionen der EU während der ersten und zweiten Einschreibungsphase. In der dritten Einschreibungsphase wird diese Garantie geboten, insofern dies keine Klassenteilung verursacht.

Folgende Vorkehrungen sind zu treffen:

- Einschreibung der Kinder der Kategorie I des Kindergartens und der 1. Grundschulklasse an den vier Schulen gemäß der Struktur der Schulen und der im Anhang II ausgewiesenen Verteilung für bis zu 24 Schüler und für die Kinder der 2. bis 5. Primar- und Sekundarschulklassen für bis zu 26 Schüler. Über diese Höchstwerte hinaus werden die Schüler mit besonderen Prioritätskriterien sowie die anderen Schüler zugelassen für die Fälle, in denen der Schwellwert bereits in allen Schulen für die beantragte Abteilung und Stufe erreicht ist. Die zentrale Zulassungsstelle behält sich das Recht vor, die Struktur der Schulen anzupassen, d.h. an Schulen Klassen je nach dem Umfang der gemäß der Zulassungsstrategie zulässigen Zulassungsanträge zu streichen oder zu schaffen, und zwar unter Einhaltung der vom Obersten Rat verabschiedeten Leitlinien.
- Einschreibung aller neuen Schüler der 5. Primarschulklasse ohne besondere Prioritätskriterien in den an der ES Brüssel IV eröffneten Sprachabteilungen (DE, EN, FR, IT, NL).
- Einschreibung aller neuen Schüler der 1. und 2. Sekundarschulklasse ohne besondere Prioritätskriterien in den an der ES Brüssel IV geöffneten Sprachabteilungen (DE, EN, FR, IT), um die Grundlage für den Sekundarbereich zu schaffen.
- Den Transfer zwischen zwei Schulen in Brüssel auf die ordnungsgemäß begründeten Fälle beschränken, insofern die Antragsteller den Transfer bereits in der ersten Zulassungsphase beantragen.
- Die freiwilligen Transferanträge von Schülern der Brüssel I, II und III, die diese Schulen während des Schuljahres 2010-2011 besucht haben, werden an die ES Brüssel IV in den Sprachabteilungen und Stufen genehmigt, die dort geöffnet sind und in denen noch Plätze frei sind.
- Ab dem 16. September 2011 werden nur noch die ordnungsgemäß begründeten und außergewöhnlichen Anträge geprüft werden. Diese Anträge beziehen sich auf die Kinder der Kategorie I und der Kategorie II⁺, die nicht in Belgien eingeschult sind und deren Eltern ihren Dienst im Laufe des Jahres antreten.

⁺ Die bereits ein mit einer oder mehreren Brüsseler Schulen gültiges Abkommen abgeschlossen haben.

ANLAGE I

Die Kinder des Zivilpersonals der NATO sind Schüler, die unter den Beschluss des Obersten Rates von April 1987 fallen und besonderen Rechten (vorrangige Zulassung) und Pflichten (Entrichtung eines besonderen Schulgeldes) unterliegen, so dass ihr Statut dem der Schüler der Kategorie II gleicht. Dennoch hat der Oberste Rat deutlich entschieden, dass sie im Gegensatz zu den Schülern der Kategorie II kein automatisches Anrecht auf die Zulassung haben, sondern lediglich im Vergleich zu den Schülern der Kategorie III vorrangig wären.

Unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Obersten Rates

1. darf die Zulassung von Kindern des Zivilpersonals der NATO keine Klassenteilung verursachen;
2. werden diese Anträge nach der Zulassung der Schüler der Kategorie I und der anderen Schüler der Kategorie II, aber vor den Zulassungsanträgen der Schüler der Kategorie III, berücksichtigt;
3. erfolgt für das Schuljahr 2011-2012 die Zuweisung von Plätzen an den ES Brüssel erst an der Schule, wo Schüलगrenzen von 24 Schülern im Kindergarten und in der 1. Klasse des Primarbereichs und von 26 Schülern in der 2. bis 5. Klasse des Primarbereichs sowie im Sekundarbereich noch nicht erreicht wurden. Für die Fälle, in denen die Schwellwerte an allen Schulen erreicht sind, erfolgt die Platzvergabe an der Schule, an der die betroffene Klasse am wenigsten Schüler zählt.

ANLAGE II

Struktur der Schulen: Aufteilung der Klassen pro Schule für das Schuljahr 2011-2012

Europäische Schule Brüssel I

Abteilung / Klasse	DE	DK	EN	ES	FR	HU	IT	PL	Gesamt
Kindergarten	1	1	1	1	3	1	1	1	10
P1	1	1	1	1	2	1	1	1	9
P2	1	1	1	1	2	1	1	1	9
P3	1	1	2	1	2	1	1	1	10
P4	1	1	2	1	2	1	1	1	10
P5	1	1	2	1	3	1	1	1	11
S1	1	1	2	1	3	1	2	1	12
S2	1	1	2	1	3	1	1	1	11
S3	2	1	2	1	4	1	1	1	13
S4	1	1	2	1	4	1	2	1	13
S5	1	1	2	1	4	1	1	1	12
S6	1	1	2	2	4	1	1	1	13
S7	1	1	2	1	3	1	1	1	11
Gesamt	14	13	23	14	39	13	15	13	144

Europäische Schule Brüssel II

Abteilung / Klasse	DE	EN	FI	FR	IT	LT	NL	PT	SW	Gesamt
Kindergarten	1	1	2	1	1	1	1	1	2	11
P1	1	1	2	2	1	1	1	1	2	12
P2	1	1	2	1	1	1	1	1	2	11
P3	1	1	2	2	1	1	1	1	2	12
P4	1	1	2	2	1	1	1	1	1	11
P5	1	1	2	2	1	1	1	1	2	12
S1	1	2	1	2	1		1	1	1	10
S2	1	2	1	3	1		1	1	1	11
S3	1	2	1	3	1		1	1	1	11
S4	1	2	1	3	1		1	1	1	11
S5	1	2	1	3	1		1	1	1	11
S6	1	2	1	2	1		1	1	1	10
S7	1	2	1	2	1		1	2	1	11
Gesamt	13	20	19	28	13	6	13	14	18	144

Die zentrale Zulassungsstelle behält sich das Recht vor, diese Struktur anzupassen, d.h. unter Berücksichtigung der vom Obersten Rat verabschiedeten Leitlinien die Gründung oder Schließung von Klassen an den Schulen je nach der Anzahl der Zulassungsanträge zu beschließen, die der Zulassungsstrategie entsprechend zulässig sind.

Die vom Obersten Rat verabschiedeten Bestimmungen über die Zusammenlegung von Klassen¹ finden Anwendung.

¹ Beschlüsse des Obersten Rates vom 17. und 18. April 2007

Europäische Schule Brüssel III

Abteilung / Klasse	CS	DE	EL	EN	ES	FR	NL	Gesamt
Kindergarten	1	1	2	2	2	2	1	11
P1	1	1	2	1	2	2	1	10
P2	1	1	2	1	1	2	1	9
P3	1	1	1	1	1	2	1	8
P4	1	1	2	1	1	2	1	9
P5	1	1	1	1	1	2	1	8
S1	1	1	2	2	1	2	1	10
S2		1	2	2	2	3	1	11
S3		2	2	2	2	4	1	13
S4		1	2	2	1	3	2	11
S5		1	2	3	2	3	1	12
S6		1	2	2	2	3	1	11
S7		1	2	2	2	3	1	11
Gesamt	7	14	24	22	20	33	14	134

Europäische Schule Brüssel IV

Abteilung / Klasse	DE	EN	FR	IT	NL	Gesamt
Kindergarten	2	2	3	1	1	9
P1	1	2	2	1	1	7
P2	1	2	2	1	1	7
P3	1	2	3	1	1	8
P4	1	2	2	1	1	7
P5	1	2	2	1	1	7
S1	1	1	2	1		5
S2	1	1	3	1		6
Gesamt	9	14	19	8	6	56

Die zentrale Zulassungsstelle behält sich das Recht vor, diese Struktur anzupassen, d.h. unter Berücksichtigung der vom Obersten Rat verabschiedeten Leitlinien die Gründung oder Schließung von Klassen an den Schulen je nach der Anzahl der Zulassungsanträge zu beschließen, die der Zulassungsstrategie entsprechend zulässig sind.

Die vom Obersten Rat verabschiedeten Bestimmungen über die Zusammenlegung von Klassen² finden Anwendung.

² Beschlüsse des Obersten Rates vom 17. und 18. April 2007